

**Rechtssache C-225/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

29. Mai 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel Constanța (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Mai 2020

**Rechtsmittelführerin:**

Euro Delta Danube SRL

**Rechtsmittelgegnerin:**

Agencia de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean  
Tulcea

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel gegen das Zivilurteil des Tribunalul Tulcea (Landgericht Tulcea, Rumänien) vom 28. Juni 2019, mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin auf teilweise Aufhebung der Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin über den einheitlichen Zahlungsantrag für das Jahr 2017 abgewiesen wurde

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen der Curtea de Apel Constanța (Berufungsgericht Constanța, Rumänien) gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 2 Nr. 23 und Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 2 Nr. 23 und Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance einer nationalen Regelung entgegen, mit der unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Verwaltungssanktionen gegen den Betriebsinhaber wegen Übererklärung mit der Begründung verhängt werden, dass er die Fördervoraussetzungen für die als übererklärt angesehene Fläche nicht erfülle, da er eine für eine Fischzuchteinrichtung vorgesehene Fläche, die er auf der Grundlage eines Konzessionsvertrags halte, kultiviere, ohne die Zustimmung des Konzessionsgebers zur Nutzung der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken nachzuweisen?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Art. 2 Nr. 23 und Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance

### **Angeführte nationale Vorschriften**

*Ordinul ministrului agriculturii și dezvoltării rurale nr. 476 din 7 aprilie 2016 privind sistemul de sancțiuni aplicabil schemelor de plăți directe și ajutoarelor naționale tranzitorii în sectoarele vegetal și zootehnic, aferente cererilor unice de plată depuse la Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură, începând cu anul de cerere 2015 (Erlass Nr. 476 des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 7. April 2016 über das Sanktionssystem für die Direktzahlungsregelungen und nationalen Übergangsbeihilfen im pflanzlichen und im Tierzuchtsektor betreffend die bei der Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură [Zahl- und Interventionsstelle für die Landwirtschaft] gestellten einheitlichen Zahlungsanträge ab dem Antragsjahr 2015 (im Folgenden: OMADR Nr. 476/2016).*

– Art. 2 Abs. 2 Buchst. 5: „Übererklärung“ [bedeutet] die Differenz zwischen der Fläche, für die Zahlungen beantragt werden, und der für die Zahlung ermittelten Fläche.“

– Art. 6 Buchst. e „Liegt die für Zahlungen angemeldete Fläche um mehr als 50 % über der ermittelten Fläche, so wird der Betriebsinhaber von der Zahlung für die betreffende Zahlungsgruppe ausgeschlossen und mit einer zusätzlichen Sanktion in Höhe des Beihilfe- oder Stützungsbetrags belegt, der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht. Kann der als

zusätzliche Sanktion berechnete Betrag innerhalb der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.“

*Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 3/2015 pentru aprobarea schemelor de plăți care se aplică în agricultură în perioada 2015-2020 și pentru modificarea articolului 2 din Legea nr. 36/1991 privind societățile agricole și alte forme de asociere în agricultură (Dringlichkeitsverordnung Nr. 3/2015 der Regierung zur Genehmigung der für die Landwirtschaft geltenden Zahlungsregelungen für den Zeitraum 2015-2020 und zur Änderung von Art. 2 des Gesetzes Nr. 36/1991 über landwirtschaftliche Gesellschaften und andere Formen landwirtschaftlicher Vereinigungen, im Folgenden: OUG Nr. 3/2015)*

## Art. 2

„(1) Für die Zwecke dieser Dringlichkeitsverordnung bezeichnet der Begriff

...

e) ‚Betrieb‘ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet Rumäniens befinden;

f) ‚Landwirt‘ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von deren rechtlichem Status, deren Betrieb sich im Hoheitsgebiet Rumäniens befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

...

n) ‚landwirtschaftliche Fläche‘ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

o) ‚Ackerland‘ für den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzte Flächen oder für die landwirtschaftliche Erzeugung verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich auf diesen Flächen Treibhäuser, Gewächshäuser oder andere feste oder bewegliche Abdeckungen befinden oder nicht;

...

r) ‚Bodennutzung‘ die landwirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen des Betriebs, die dem Landwirt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Antragsjahr zur Verfügung steht;

...“

## Art. 8

„(1) Um die Direktzahlungen gemäß Art. 1 Abs. 2 zu erhalten, müssen die Landwirte

...

n) bei Einreichung des einheitlichen Zahlungsantrags oder von Änderungen dieses Antrags die erforderlichen Unterlagen, die belegen, dass ihnen die landwirtschaftliche Fläche ... zur Verfügung steht, oder gegebenenfalls eine Kopie von Anhang Nr. 24 des Katasters der territorialen Verwaltungseinheiten vorlegen. Unterlagen, die belegen, dass die landwirtschaftliche Fläche dem Landwirt zur Verfügung steht, müssen vor der Einreichung des einheitlichen Zahlungsantrags ausgestellt worden sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein;

...“

*Ordinul ministrului agriculturii și dezvoltării rurale nr. 619/2015 pentru aprobarea criteriilor de eligibilitate, condițiilor specifice și a modului de implementare a schemelor de plăți prevăzute la articolul 1 alineatele (2) și (3) din Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 3/2015 pentru aprobarea schemelor de plăți care se aplică în agricultură în perioada 2015-2020 și pentru modificarea articolului 2 din Legea nr. 36/1991 privind societățile agricole și alte forme de asociere în agricultură, precum și a condițiilor specifice de implementare pentru măsurile compensatorii de dezvoltare rurală aplicabile pe terenurile agricole, prevăzute în Programul Național de Dezvoltare Rurală 2014-2020 (Erlass Nr. 619/2015 des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zur Genehmigung der Förderkriterien, besonderen Bedingungen sowie der Art und Weise der Durchführung der in Art. 1 Abs. 2 und 3 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 3/2015 der Regierung zur Genehmigung der für die Landwirtschaft geltenden Zahlungsregelungen für den Zeitraum 2015-2020 und zur Änderung von Art. 2 des Gesetzes Nr. 36/1991 über landwirtschaftliche Gesellschaften und andere Formen landwirtschaftlicher Vereinigungen vorgesehenen Zahlungsregelungen sowie der besonderen Durchführungsvoraussetzungen für die im Nationalen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 vorgesehenen, für landwirtschaftliche Flächen geltenden Ausgleichsmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums) (im Folgenden: OMADR Nr. 619/2015)*

Art. 2 Buchst. u: „ermittelte Fläche“ [bedeutet] im Rahmen flächenbezogener Beihilferegulungen die Fläche, die alle Förderkriterien oder anderen Auflagen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Beihilfegewährung erfüllt, oder, im Rahmen flächenbezogener Stützungsmaßnahmen die Fläche der Flurstücke oder Parzellen, die nach Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde“.

Art. 5

„(2) Ab dem Antragsjahr 2015 sind der [Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (Zahl- und Interventionsstelle für Landwirtschaft)] gemäß Art. 8

Abs. 1 Buchst. n der Verordnung Unterlagen, die die rechtmäßige Nutzung der Fläche belegen, vorzulegen, über:

- a) den Betrieb, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird: die Bescheinigung ist entsprechend dem Muster ... auszufüllen und ihr ist eine beglaubigte Kopie der Blätter beizufügen, in die die Angaben ... aus dem Agrarregister 2015-2019 gemäß dem Muster eingetragen sind ... und
- b) die landwirtschaftliche Fläche, die dem Landwirt zur Verfügung steht: beglaubigte Kopien der Eigentumsurkunde oder anderer Nachweise, die das Eigentumsrecht an der Fläche belegen, oder andere Dokumente;
- c) die eindeutige Identifizierung der genutzten landwirtschaftlichen Parzellen“.

Art. 10

„(5) Folgende Flächen sind nicht beihilfefähig:

...

- o) Gebiete mit Fischzuchteinrichtungen gemäß Art. 23 Abs. 20 der Normele tehnice de completare a registrului agricol pentru perioada 2015-2019, aprobate prin Ordinul ministrului agriculturii și dezvoltării rurale, al ministrului dezvoltării regionale și administrației publice, al ministrului finanțelor publice și al președintelui Institutului Național de Statistică nr. 734/480/1.003/3.727/2015 (Technische Vorschriften Nr. 734/480/1.003/3.727/2015 zur Ergänzung des Agrarregisters für den Zeitraum 2015-2019, genehmigt durch die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ministers für regionale Entwicklung und öffentliche Verwaltung, des Ministers für öffentliche Finanzen und des Präsidenten des Nationalen Instituts für Statistik).“

*Legea nr. 283/2015 pentru modificarea Legii nr. 82/1993 privind constituirea Rezervației Biosferei „Delta Dunării“ (Gesetz Nr. 283/2015 zur Änderung des Gesetzes Nr. 82/1993 zur Errichtung des Biosphärenreservats „Donaudelta“)*

Art. I

„(1) Im gesamten Gebiet des Reservats darf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als landwirtschaftliche Nutzflächen oder als Fischzuchteinrichtungen genutzt werden, mit Zustimmung des Verwalters nur auf der Grundlage von technischen Fachstudien geändert werden.“

Art. II

„(1) Die Eigentümer, Pächter oder Konzessionäre von Flächen, die als Landwirtschafts- oder Fischzuchteinrichtung genutzt werden und eine Nutzungsänderung erfahren haben, sind verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes technische Fachstudien mit Zustimmung des

Verwalters durchzuführen, aus denen hervorgeht, in welcher Weise die betreffende Landwirtschafts- oder Fischzuchteinrichtung genutzt wird.

(2) Die Eigentümer/Konzessionäre von Flächen, die eine Nutzungsänderung erfahren haben, ohne dass technische Fachstudien dies rechtfertigten, sind verpflichtet, diese Flächen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen ...“

*Ordonanța de urgență nr. 23 din 5 martie 2008 privind pescuitul și acvacultura (Dringlichkeitsverordnung Nr. 23 vom 5. März 2008 über Fischerei und Aquakultur) – Art. 2 Abs. 2, in dem „Fischzuchteinrichtung“ definiert wird*

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Euro Delta Danube SRL ist eine rumänische juristische Person, deren Tätigkeit in der Fischzucht und im Anbau von Getreide besteht. Am 1. Oktober 2002 schloss sie mit dem Consiliul Local Maliuc (Gemeinderat Maliuc) einen Konzessionsvertrag für 49 Jahre über eine zu Fischzuchtzwecken zu nutzende Fläche von 137 ha. Mit einem Nachtrag zum Konzessionsvertrag wurde die Fläche von 137 ha zu 142,2632 ha geändert. Der Consiliul Local Maliuc (Gemeinderat Maliuc) erließ am 13. Mai 2016 die Entscheidung Nr. 118, mit der er die Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf der konzessionierten Fläche von 142,2632 ha für einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigte.
- 2 Außerdem schloss das Unternehmen am 16. Februar 2006 mit dem Consiliul Județean Tulcea (Kreisrat Tulcea) einen Konzessionsvertrag für 44 Jahre über eine zu Fischzuchtzwecken zu nutzende Fläche von 315 ha.
- 3 Mit einem zweiten, am 20. Mai 2014 geschlossenen Nachtrag wurde vereinbart, dass im Hinblick auf die Verwirklichung des Gegenstands des Konzessionsvertrags vom 16. Februar 2006 in Wechselfolge Landwirtschaft und Fischzucht zur Bodenmineralisierung sowie andere vorgeschriebene Arbeiten nach den für die Fischzuchttechnologie geltenden Regeln auf einer Fläche von 200 ha von insgesamt 315 ha betrieben würden; diese bestanden in der vorübergehenden Einstellung der Aquakulturerzeugung einer Fischzuchteinrichtung oder eines Teils davon für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, um die Wiederherstellung der Bodenproduktivität durch den Anbau von Getreide zu gewährleisten, wobei die Fläche in der Folge wieder zu Fischzuchtzwecken genutzt würde.
- 4 Im Wirtschaftsjahr 2017 nutzte die Euro Delta Danube SRL die beiden konzessionierten Flächen teilweise zu landwirtschaftlichen Zwecken, so dass sie gemäß der OUG Nr. 3/2015 den einheitlichen Zahlungsantrag vom 15. Mai 2017 für die Fläche von 288,37 ha (100,58 ha gehalten auf der Grundlage des mit dem Consiliul Local Maliuc [Gemeinderat Maliuc] geschlossenen Konzessionsvertrags und 187,79 ha gehalten auf der Grundlage des mit dem Consiliul Județean Tulcea [Kreisrat Tulcea] geschlossenen Konzessionsvertrags) stellte.



- 5 Die Rechtsmittelgegnerin erließ am 25. September 2018 einen Zahlungsbescheid, aus dem sich ergibt, dass die ermittelte Fläche nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen 100,58 ha der gemeldeten Fläche von 288,37 ha betrug. Folglich wurden ein Zahlbetrag in Höhe von insgesamt 30 360,89 Lei für die ermittelte Fläche von 100,58 ha und gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zusätzliche Sanktionen in Höhe von 364 943,27 Lei wegen Übererklärung festgesetzt. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen.
- 6 Am 10. Januar 2019 erhob die Euro Delta Danube SRL beim Tribunalul Tulcea (Landgericht Tulcea) Klage auf Aufhebung der Widerspruchsentscheidung und auf teilweise Aufhebung des Zahlungsbescheids der Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean Tulcea (Zahl- und Interventionsstelle für die Landwirtschaft [im Folgenden: APIA] – Kreiszentrum Tulcea), nämlich der Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen in Höhe von 364 943,27 Lei infolge der Übererklärung der Flächen, und auf Verurteilung der Rechtsmittelführerin zur Zahlung der Differenzbeträge als Subventionen.
- 7 Mit Zivilurteil vom 28. Juni 2019 wies das Tribunal Tulcea (Landgericht Tulcea) die Klage als unbegründet ab. Die Euro Delta Danube SRL legte gegen das Urteil des Tatsachengerichts bei der Curte de Apel Constanța (Berufungsgericht Constanța) am 13. August 2019 ein Rechtsmittel ein.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 8 Die Rechtsmittelführerin macht geltend, eine Übererklärung liege dann vor, wenn Differenzen nach oben zwischen den Flächen, die der Betriebsinhaber als im Rahmen eines physischen Blocks genutzte landwirtschaftliche Parzellen gemeldet habe, und den Referenzflächen der im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (IACS) erfassten physischen Blöcke bestünden, die tatsächlich kultiviert würden. Das erstinstanzliche Gericht habe Art. 2 Abs. 2 Buchst. 5 des OMADR Nr. 476/2016, in dem die Übererklärung definiert sei, falsch angewandt.
- 9 Die Rechtsmittelführerin beantragt daher, festzustellen, dass die Sanktion für Übererklärungen nur dann verhängt werden dürfe, wenn der Betriebsinhaber gemäß der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 eine um mehr als 50 % größere Fläche angebe als diejenige, die im Rahmen eines durch eine Vor-Ort-Verwaltungskontrolle durch die APIA bestimmten physischen Blocks tatsächlich genutzt werde, und nicht auch dann, wenn der Betriebsinhaber den Antrag auf Zahlung für einen Teil der Fläche nicht schriftlich dokumentiert habe.
- 10 Wenn die APIA der Ansicht gewesen sei, dass die zum Zeitpunkt der Stellung des Zahlungsantrags vorgelegten Unterlagen nicht das Recht zur Nutzung des Grundstücks belegten, hätte der mit der Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge betraute Beamte die Registrierung des Antrags als unzulässig zurückweisen müssen. Außerdem hätte die APIA die Möglichkeit gehabt, weitere für erforderlich erachtete Auskünfte zu verlangen.

- 11 Die Rechtsmittelführerin beantragt, festzustellen, dass die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit für die gesamte für Zahlungen angemeldete Fläche (fehlender Nachweis für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Erzeugung) keinen Grund für die Anwendung der mehrjährigen Sanktionen für die Übererklärung der kultivierten Flächen darstelle.
- 12 Die Rechtsmittelgegnerin macht geltend, dass die Fläche, die für Fischzuchtzwecke konzessioniert, aber ohne die Zustimmung des Konzessionsgebers und ohne Durchführung der gesetzlichen Schritte für eine Änderung der Nutzungskategorie als landwirtschaftliche Flächen genutzt worden sei, nicht hinsichtlich einer Zahlung förderfähig sei, so dass die Sanktionen wegen Übererklärung korrekt angewandt worden seien.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 13 Das Rechtsmittelgericht hat über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte zu entscheiden, mit denen der Antrag der Rechtsmittelführerin auf Gewährung der finanziellen Unterstützung teilweise abgelehnt worden ist. So sind für einen Teil der gemeldeten Fläche die nationalen Rechtsvorschriften, die die Zahlung für als Ackerland genutzte Flächen mit Fischzuchteinrichtungen nur bei Erfüllung bestimmter Formalitäten vorsehen, nicht eingehalten worden. Die Situation wurde von der Rechtsmittelgegnerin als „Übererklärung“ beurteilt, und es wurden insoweit Sanktionen festgesetzt.
- 14 Die nationalen Rechtsvorschriften definieren die „Übererklärung“ als die Differenz zwischen *der Fläche, für die Zahlungen beantragt werden, und der für die Zahlung ermittelten Fläche*, jedoch findet sich im Unionsrecht keine Definition der „Übererklärung“, da dieses nur Zahlungsmodalitäten und Sanktionen im Fall einer Übererklärung festlegt.
- 15 Die von der Rechtsmittelführerin gemeldete Fläche (Fläche, für die Zahlungen beantragt werden) beträgt 288,37 ha, wie sich aus dem einheitlichen Zahlungsantrag für das Jahr 2017 ergibt.
- 16 Bezüglich der ermittelten Fläche hat der rumänische Gesetzgeber im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht – Art. 2 Buchst. u des Erlasses Nr. 619/2015 und Art. 2 Nr. 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 – festgelegt, dass diese Fläche im Rahmen flächenbezogener Beihilferegelungen die Fläche ist, die alle Fördervoraussetzungen oder anderen Auflagen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Beihilfegewährung erfüllt, ungeachtet der Zahl der Zahlungsansprüche, über die der Begünstigte verfügt, oder im Rahmen flächenbezogener Stützungsmaßnahmen die Fläche der Flurstücke oder Parzellen, die durch Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde.
- 17 Der Gesetzgeber – sowohl der nationale als auch Unionsgesetzgeber – unterscheidet zwischen flächenbezogenen Beihilferegelungen und flächenbezogenen Stützungsmaßnahmen. Im Fall der Rechtsmittelführerin wurde



der Zahlungsbetrag, wie sich aus dem ergangenen Zahlungsbescheid ergibt, im Rahmen einer Zahlungsregelung festgesetzt.

- 18 Das vorliegende Gericht hat den Gerichtshof der Europäischen Union bereits mit einem Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst b, c, e und f, Art. 10, Art. 21 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 befasst, da die nationalen Rechtsvorschriften Flächen mit Fischzuchteinrichtungen, die als Ackerland genutzt werden, mit der Begründung von der Zahlung ausnehmen, dass sie keine „landwirtschaftliche Fläche“ im Sinne von Art. 4 dieser Verordnung darstellen (Rechtssache C-304/2019, Ira Invest).
- 19 In der vorliegenden Rechtssache haben die Behörden, die festgestellt haben, dass ein Teil der gemeldeten, für Fischzuchtzwecke konzessionierten Fläche ohne die Zustimmung des Konzessionsgebers zu einer Änderung der Nutzungskategorie zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt worden sei, die Auffassung vertreten, dass es sich dabei – neben dem Umstand, dass diese Fläche nicht hinsichtlich einer Zahlung förderfähig sei – um eine „Übererklärung“ handle, die die Pflicht zur Zahlung einer Sanktion begründe, die im Verhältnis zur Differenz gegenüber der gemeldeten Fläche berechnet werde.
- 20 Somit erlauben es die nationalen Rechtsvorschriften, eine Fläche von der Zahlung auszuschließen, die nach dem Gesetz als nicht förderfähig angesehen wird, erlauben es aber in derselben Situation gleichzeitig, wegen Nichterfüllung der Förderkriterien eine Fläche der Kategorie der vom Betriebsinhaber „gemeldeten Fläche“ auszuschließen, woraus sich somit eine Differenz zwischen der gemeldeten Fläche (für die eine Zahlung begehrt wird) und der von den Behörden (unter Ausschluss der als hinsichtlich der Zahlung nicht förderfähig beurteilten Fläche) ermittelten Fläche ergibt, was einen Fall darstellt, in dem Sanktionen verhängt werden.
- 21 Unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, die Übereinstimmung der Definition von „Übererklärung“ nach den nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht zu ermitteln und zu klären, ob die von den Behörden unter Ausschluss einer als nicht förderfähig erachteten Fläche „ermittelte Fläche“ im Fall einer Übererklärung der Fläche entspricht, die unter Verwendung des Begriffs „ermittelte Fläche“, den es im nationalen und im Gemeinschaftsrecht gibt, ermittelt wird.
- 22 Folglich hält es das Gericht, da es Zweifel hinsichtlich der Modalitäten einer unterschiedlichen Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften bei identischen Sachverhalten hat (d. h. Ausschluss einer Fläche, die nicht die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt, von der Zahlung und gleichzeitig Ausschluss von der Zahlung und Verhängung einer Sanktion), für zweckmäßig, dem Gerichtshof der Europäischen Union in dieser Sache eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.